





Unterhaltsam. Nachhaltig. Informativ.

1 19 Antworten auf Fragen rund um das E-Card-Service-Entgelt für 2021

November ist der **Einhebungsmonat** für das E-Card-Service-Entgelt. Die nachfolgende **Checkliste** gibt **Hinweise** und **Tipps**, die eine **fehlerfreie Einhebung garantieren**.

1.1 Wie sieht die gesetzliche Regelung bezüglich der Einhebung des E-Card-Service-Entgelts aus?

Der Dienstgeber hat jeweils **per 15. November** für das **kommende Jahr** für die zu diesem Stichtag bei ihm **beschäftigten Personen** ein **Service-Entgelt** für die e-card in Höhe von € **12,30** (Wert 2020 für 2021) einzuheben und an die zuständige Gebietskrankenkasse abzuführen.

Rechtsquelle: § 31c Abs 3 Z 1 ASVG

1.2 Für welche Personen ist das das E-Card-Service-Entgelt vom Arbeitgeber einzuheben?

Das Service-Entgelt ist für folgende **Personen** vom Dienstgeber einzuheben, wenn für diese zum **Stichtag 15. November** ein **Krankenversicherungsschutz** nach dem ASVG besteht:

- ✓ echte und freie Dienstnehmer,
- ✓ Lehrlinge.
- ✓ Personen in einem Ausbildungsverhältnis,
- ✓ Dienstnehmer, die aufgrund einer **Arbeitsunfähigkeit mindestens** die **Hälfte** ihres **Entgelts fortgezahlt** bekommen,
- ✓ Bezieher einer Urlaubsersatzleistung sowie
- ✓ Bezieher einer Kündigungsentschädigung.

Die **Einhebung** erfolgt **auch dann**, wenn dieser Dienstnehmer bei einem anderen Dienstgeber, als Selbstständiger (GSVG), als Landwirt (BSVG) oder als Beamter (BVA) **bereits versichert ist.**

Kanzlei Mag. Ernst Patka

Email: office@patka-knowhow.at Tel: 0664 88870693 Web: www.patka-knowhow.at

1.3 In welchen Fällen ist das das E-Card-Service-Entgelt nicht vom Dienstgeber einzuheben?

Nicht einzuheben ist das Service-Entgelt für:

- √ anspruchsberechtigte Angehörige,
- ✓ Beschäftigte, deren Pflichtversicherung in der Krankenversicherung erst nach dem 15.11. begonnen hat.
- ✓ Dienstnehmer, die am Stichtag 15.11. **keine Bezüge** vom Dienstgeber erhalten (zB Wochenhilfe, Karenz nach dem MSchG/VKG, Präsenzdienst bzw Zivildienst, Bildungskarenz),
- ✓ Dienstnehmer, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit weniger als die Hälfte ihres Entgelts fortgezahlt bekommen, unter der Voraussetzung, dass dieser Dienstnehmer am 15. 11. gleichzeitig Krankengeld von der Gebietskrankenkasse erhält,
- ✓ geringfügig Beschäftigte (Ausnahme: Der Dienstnehmer ist zwar im November geringfügig beschäftigt, war jedoch im Oktober vollversichert und dies ist er aufgrund der "Schutzmonatsbestimmung" auch im November ⇒ E-Card-Service-Entgelt ist vom Dienstgeber einzuheben),
- ✓ Personen, von denen bekannt ist, dass sie bereits im ersten Quartal des nachfolgenden Kalenderjahres wegen Pensionsantrittes von der Pflichtversicherung abgemeldet werden.

1.4 Wie wird das das E-Card-Service-Entgelt gegenüber der Gebietskrankenkasse verrechnet und muss sie auf dem Lohnkonto bzw auf dem Lohnzettel angeführt werden?

- ✓ Betriebe, die die Beiträge im Lohnsummenverfahren abrechen (Selbstabrechner) haben das Service-Entgelt mittels monatlicher Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) für November an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden und mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen für November bis spätestens 15.12. abzuführen.
- ✓ Bei Vorschreibebetrieben wird das Service-Entgelt automatisch berücksichtigt.
- ✓ Da es sich beim E-Card-Service-Entgelt um einen **SV-Pflichtbeitrag** handelt, muss es am **Lohnkonto** aufscheinen.
- ✓ Auch im Jahreslohnzettel (L16) muss das E-Card-Service-Entgelt ausgewiesen



werden und zwar unter der **Kennzahl 230** (*abzugsfähige Pflichtbeiträge*) sowie in der **Vorkolonne** unter "*Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge*".

✓ In beiden Fällen wird das E-Card-Service-Entgelt aufaddiert mit den abzugsfähigen Dienstnehmeranteilen.

1.5 Wer ist für die E-Card-Service-Entgelt-Einhebung bei jenen Personen zuständig, für die der Dienstgeber keine Einhebung vornimmt?

Für alle anderen Personen (zB Selbstversicherte, Bezieher von Krankengeld oder Wochengeld) hat die **Gebietskrankenkasse zum Stichtag** das **Service-Entgelt** einzuheben und diese ist **binnen 15 Tagen** nach Zustellung der Vorschreibung einzuzahlen

- ✓ Für Personen, die über das Arbeitsmarktservice krankenversichert sind, hat das Arbeitsmarktservice zum Stichtag das Service-Entgelt einzuheben.
- ✓ Ausgenommen sind Pensionsbezieher, geringfügig Beschäftigte, Zivil- oder Präsenzdiener, anspruchsberechtigte Angehörige und Personen, die einen gesetzlichen Befreiungsgrund für die Einhebung des Service-Entgelts haben (zB Rezeptgebührenbefreiung).

1.6 Was passiert, wenn "zu Unrecht" E-Card-Service-Entgelt entrichtet wurde?

Für den Dienstgeber ist es **nicht von Bedeutung**, ob der jeweilige Dienstnehmer **mehrfach versichert** ist oder ob eine **Rezeptgebührenbefreiung** vorliegt. Er hebt das **Service-Entgelt** dennoch ein.

- ✓ Die betroffenen Personen können das allenfalls zu viel bezahlte Service-Entgelt über Antrag bei der Gebietskrankenkasse rückfordern. Hierbei muss die betroffene Person eine vom Dienstgeber ausgestellte Bestätigung beilegen, dass dieser das Service-Entgelt einbehalten und abgeführt hat.
- ✓ Der Dienstgeber darf eine "Überzahlung" nur ausnahmsweise korrigieren (zB wenn er irrtümlich für einen anspruchsberechtigten Angehörigen die Gebühr einbehalten hat).

Kanzlei Mag. Ernst Patka Email: office@patka-knowhow.at

Tel: 0664 88870693 Web: www.patka-knowhow.at

1.7 Wie wirkt sich das E-Card-Service-Entgelt steuerrechtlich aus?

a. bei echten Dienstnehmern

- ✓ Wird das E-Card-Service-Entgelt vom Dienstgeber durch Abzug einbehalten, so reduziert es als Pflichtbeitrag die laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage.
- ✓ Auf dem Jahreslohnzettel erfolgt der Ausweis in der Summe "insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung".

b. bei freien Dienstnehmern

- ✓ Ein vom Auftraggeber eingehobenes Service-Entgelt kann der freie Dienstnehmer als **Betriebsausgabe** absetzen.
- ✓ Nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung spricht nichts gegen eine Aufnahme des Service-Entgelts in die Kennzahl 270 des Meldeformulars E18.

1.8 Löst die Rückerstattung eines E-Card-Service-Entgelts eine Pflichtveranlagung aus?

Nein.

1.9 Muss für fallweise Beschäftigte ein E-Card-Service-Entgelt vom Dienstgeber einbehalten werden?

Nur dann, wenn für diese Person **am 15. 11**. ein **vollversicherter Beschäftigungstag** vorliegt, dh die Person hat am 15. 11. gearbeitet und hierfür ein Entgelt **über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze** erhalten.



1.10 Muss für geringfügig Beschäftigte, die nach § 19a ASVG selbstversichert sind, eine E-Card-Gebühr eingehoben werden?

Wenn am Stichtag **15. 11.** insoweit eine **Vollversicherung** vorliegt, dann ist die **Gebiets-krankenkasse** für die Einhebung des E-Card-Service-Entgelts **zuständig**.

- 1.11 Muss für geringfügig Beschäftigte, die aufgrund mehrerer geringfügiger Beschäftigungen im Ergebnis vollversichert sind, vom Dienstgeber ein E-Card-Service-Entgelt einbehalten werden?
- ✓ Der **Dienstgeber** ist für diese Fälle **nicht zuständig**. Die Gebietskrankenkassen heben nur dann ein E-Card-Service-Entgelt ein, wenn der Versicherte die Vollversicherung im Voraus feststellen lässt.
- ✓ Wird die Vollversicherung erst im Nachhinein festgestellt, so unterbleibt (derzeit) die Einhebung des E-Card-Service-Entgelts durch die Gebietskrankenkasse.
- 1.12 Wie oft muss ein Service-Entgelt eingehoben werden, wenn ein Dienstnehmer bei 3 verschiedenen Dienstgebern jeweils vollbeschäftigt ist?
- ✓ Insgesamt 3 x von jedem Dienstgeber 1 x!
- ✓ Allerdings kann (und sollte) der Dienstnehmer in diesem Fall von der **Rückerstattungsmöglichkeit** Gebrauch machen (siehe Frage 6).
- ✓ In **Ausnahmefällen** kann auf die **mehrfache Einhebung verzichtet** werden, wenn gewährleistet ist, dass die Gebühr zumindest einmal einbehalten wird (zB wenn ein Personalverrech¬ner einen Dienstnehmer 2 x abrechnet, und zwar 1 x als Teilzeitbeschäftigten in Firma A und 1 x als Teilzeitbeschäftigten bei Firma B).

Kanzlei Mag. Ernst Patka Email: office@patka-knowhow.at

Tel: 0664 88870693
Web: www.patka-knowhow.at

1.13 Ein Alterspensionist arbeitet parallel vollversichert. Muss ein E-Card-Service-Entgelt einbehalten werden?

Ja. Es besteht uE die Möglichkeit auf Rückerstattung!

1.14 Ist ein E-Card-Service-Entgelt einzubehalten, wenn BVA-, oder SVA-, oder BSVG-Versicherte parallel ein AS-VG-Dienstverhältnis haben?

- ✓ Grundsätzlich müssen (nur) BVA-, oder SVA- oder BSVG-Versicherte kein E-Card-Service-Entgelt entrichten, da deren Krankenversicherung ein Selbstbehaltssystem vorsieht.
- ✓ Haben diese genannten Personen parallel ein vollversichertes ASVG-Dienstverhältnis, dann muss der Dienstgeber das E-Card-Service-Entgelt abziehen. Es besteht in diesem Fall keine Möglichkeit auf Rückerstattung (auch die Gebietskrankenkasse kann bspw im Krankheitsfall leistungsverpflichtet sein).

1.15 Wie hat in den Erwachsenenbildungseinrichtungen die Einbehaltung des E-Card-Service-Entgelts für die Trainer zu erfolgen?

Steht im Nachhinein fest, dass eine **Vollversicherung** vorliegt (dies kann erst nach Ablauf des Semesters [also im Februar] beurteilt werden), dann muss das E-Card-Service-Entgelt nachträglich einbehalten werden.

1.16 Wirkt sich die Einbehaltung des E-Card-Service-Entgelts auf die Lohnpfändung aus?

Als **Pflichtbeitrag** zur **Sozialversicherung** reduziert das E-Card-Service-Entgelt auch die **Pfändungsbemessungsgrundlage**.



1.17 Ist das E-Card-Service-Entgelt SV-rückerstattungsfähig?

Ja, das E-Card-Service-Entgelt ist SV-rückerstattungsfähig. Es wird in die Berechnung der SV-Rückerstattung miteinbezogen (zuständig ist das Finanzamt).

1.18 Wirkt sich die finanzielle Übernahme des E-Card-Service-Entgelts durch den Dienstgeber auf die Lohnverrechnung aus?

Übernimmt der Dienstgeber das E-Card-Service-Entgelt, dann **erhöht** sich insoweit die **Bemessungsgrundlage** für ...

- ✓ ... die Sozialversicherung sowie für die Abfertigung NEU;
- ✓ ... DB, DZ und KommSt;
- ✓ ... die **Lohnsteuer** durch den Vorteil der finanziellen Übernahme.

Außerdem **erhöht** sich die **Jahressechstel-Basis** (bzw. des BUAG-Jahreszwölftels) für die Besteuerung der **sonstigen Bezüge** nach § 67 Abs. 1 und 2 EStG, sowie die **Jahresviertel-** bzw. **Jahreszwölftel-Berechnungsbasis** für **freiwillige Abfertigungen** "nach altem Recht" nach § 67 Abs. 6 EStG.

1.19 Ein Dienstnehmer tritt am 16. November 2020 ins Unternehmen ein. Ist der Dienstgeber für die Einhebung des E-Card-Service-Entgelts 2020 zuständig?

Nein.

Kanzlei Mag. Ernst Patka Email: office@patka-knowhow.at

Tel: 0664 88870693
Web: www.patka-knowhow.at